

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der next layer Telekommunikationsdienstleistungs- und Beratungs GmbH

Stand März 2020

1. Umfang, Gültigkeit und Änderung

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der next layer Telekommunikationsdienstleistungs- und Beratungs GmbH (nachfolgend next layer genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die next layer gegenüber dem Vertragspartner erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Sie gelten nur gegenüber Geschäftskunden und Unternehmen, und nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- 1.2. In subsidiärer Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der next layer gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs und die Softwarebedingungen der Elektronikindustrie Österreichs (herausgegeben vom Fachverband der Elektroindustrie Österreichs) in der jeweils aktuellen Form.
- 1.3. Die Verpflichtungen von next layer richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von next layer entgegengenommenen Auftrages oder einer von next layer ausgestellten Auftragsbestätigung, den damit verbundenen Leistungsbeschreibungen, und diesen „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten.
- 1.4. Änderungen der AGB können von next layer vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website von next layer abrufbar (bzw. wird dem Vertragspartner auf Wunsch zugesandt).
- 1.5. Sofern die Änderung den Vertragspartner nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird next layer den Vertragspartner mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. next layer wird den Vertragspartner bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

2. Preise und Zahlung

- 2.1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Wir behalten uns Preisänderungen nach vorhergehender Information des Kunden vor, insbesondere bei ungewöhnlich hoher Nutzung von nicht volumsverrechneten Internet-Zugängen und Serverhousing/Colocation-Anschlüssen.
- 2.2. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- 2.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Leistungen durch next layer. Bei Zahlungsverzug ist next layer berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, auch Kosten des notwendigen Einschreitens von Inkassounternehmen oder Anwälten, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen. Bei Bezahlung mittels Kreditkarte hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Verzögerungen bei der Bezahlung zu seinen Lasten gehen und Verzugszinsen verrechnet werden können. next layer geht davon aus, dass der Vertragspartner seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf verlängert.
- 2.4. Darüber hinaus ist next layer bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus Dienstleistungsverträgen nach schriftlicher oder elektronischer Verständigung an den Vertragspartner und einer Nachfrist von zwei Kalenderwochen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 2.5. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Vertragspartner innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung dem Grund und Höhe nach als anerkannt gilt.
- 2.6. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber next layer und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von next layer nicht anerkannter Mängel, ist ausgeschlossen.
- 2.7. next layer behält sich bei groben Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikations-leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.
- 2.8. Der Vertragspartner sorgt über die vertragliche Nebenpflicht hinaus besonders sorgfältig für den aktuellen Stand aller zur Verrechnung notwendigen Daten (Adressänderung, Ablaufdatum bei Kreditkarten, etc.)

3 Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

- 3.1. Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden
- 3.2. Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Vertragspartner ein Zahlungsverzug über seither neu entstandene Forderung, die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Vertragspartners; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; weiters auch, wenn er einen überproportionalen Datentransfer jenseits der vertraglichen Vereinbarungen verursacht; bei Spamming, Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen oder Gefährdung der Netzintegrität auch fremder Netze
- 3.3. next layer kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. next layer ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann next layer bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. next layer wird den Vertragspartner über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch next layer aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

4. Datenschutz und –sicherheit

- 4.1. next layer wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist von drei Monaten speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen oder zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird next layer diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird next layer die Daten nicht löschen. Ansonsten wird next layer Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.
- 4.2. Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern wird next layer außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

- 4.3. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass next layer gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Vertragspartner zur Kenntnis, dass next layer gem. § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen von next layer aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Vertragspartners aus.
- 4.4. Der Vertragspartner nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach der next layer unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Vertragspartner zu erteilen. Der next layer wird bestrebt sein, die von ISPA (Verein Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“, abrufbar unter www.ispa.at zu beachten und ihnen zu entsprechen.
- 4.5. Weder diese Daten, noch Inhalts- oder sonstige Daten des Vertragspartners werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse oder der Notwendigkeiten zum Betreiben eines Internetknotens an Dritte weitergegeben. Insbesondere müssen Routing- und Domaininformationen bekanntgemacht werden. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.
- 4.6. next layer ergreift alle technisch möglichen und bekannten Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. next layer ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es jemandem gelingt auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten heranzukommen und sie weiterzuverwenden. Die Geltendmachung von Schäden der Vertragspartei oder Dritter gegenüber next layer aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 4.7. next layer behält sich vor, Vertragspartner, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass von ihrem Anschluss Netzaktivitäten ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend für next layer- oder andere Rechner, gesetzwidrig oder belästigend (gem. § 101 TKG) sind, unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom Internet zu trennen. Die Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, der Unterbrechung der Verbindung und jeglicher Reparaturen werden mit den zum jeweiligen Zeitpunkt von next layer üblicherweise verrechneten Stundensätzen des Vertragspartner verrechnet. Haftungen von next layer auch gegenüber Dritten aufgrund der Abtrennung vom Internet werden für diese Fälle ausgeschlossen.
- 4.8. Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Vertragspartner, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003. Soweit next layer gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird next layer dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. next layer wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Vertragspartners und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Stammdaten werden gem. § 97 Abs 2 TKG von next layer spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Vertragspartner gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- 4.9. Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, von next layer Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services sowie seinen Geschäftspartnern in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Vertragspartners einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei next layer. Der Vertragspartner kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. next layer wird dem Vertragspartner in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen. Die Weitergabe von personenbezogenen Vertragspartnerdaten erfolgt nur auf gesetzlicher Grundlage. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass next layer Vertragspartnerdaten gem. § 103 TKG zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses verwenden kann.

5 Haftungsbeschränkungen und Ausschluss, Verpflichtungen des Vertragspartners

- 5.1. Die Haftung next layers für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen.
- 5.2. Die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen next layer ist die unverzügliche und schriftliche oder elektronische detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.
- 5.3. next layer betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- 5.4. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass e-mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von next layer oder vom den Vertragspartner eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc kann die Zustellung von e-mails verhindert werden. next layer übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer next layer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.
- 5.5. next layer behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen next layers unabhängig sind.
- 5.6. Bei höherer Gewalt, Streiks, Krieg, Mobilmachung, Revolution oder Aufstände, Naturkatastrophen, Pandemien, Sabotage oder Terrorismus, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung von Leistungen kommen. next layer haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- 5.7. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Vertragspartners auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. next layer übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.
- 5.8. Weiters haftet next layer nicht für vom den Vertragspartner abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Vertragspartner den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage next layers oder über eine Information durch next layer erhält. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.9. next layer haftet nicht für Schäden, die der Vertragspartner auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widrigungswidrige Verwendung verursacht hat.
- 5.10. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Vertragspartner oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.
- 5.11. Der Vertragspartner haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, außer solchen aus der Nutzung von Mehrwertdiensten, sowie sonstigen Ansprüchen aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von next layer zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche next layers bleiben unberührt.
- 5.12. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für next layer oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

- 5.13. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für next layer oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Vertragspartners (zB offener Mailrelais), ist der Vertragspartner zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist next layer zur sofortigen Sperre des Vertragspartners bzw zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (zB Sperre einzelner Ports). next layer wird den Vertragspartner über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.
- 5.14. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber next layer die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, next layer vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen von dem Vertragspartner in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird next layer in Anspruch genommen, so steht ihm allein die Entscheidung zu, wie er reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc); der Vertragspartner kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens next layers – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.
- 5.15. Der Vertragspartner ist verpflichtet, next layer von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um next layer die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Vertragspartner diese Verständigungspflicht, übernimmt next layer für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer durch den Vertragspartner unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.
- 5.16. Bei Sicherheitssystemen (Firewalls, IPS, VPNs, ..), die von next layer aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht next layer prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. next layer weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Sicherheits-Systeme nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung von next layers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Sicherheits-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. next layer weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis next layers.
- 5.17. Die Haftung von next layer für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Vertragspartner installierte, betriebene oder überprüfte Sicherheits-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist ausgeschlossen.
- 5.18. Stehen dem Vertragspartner schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von next layer für andere Vertragspartner next layers gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet next layer (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne – A Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf www.ispa.at, qualifiziert ist.
- 5.19. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart gilt seitens next layer eine Haftungsgrenze im Gegenwert eines Jahresumsatzes des Vertrags, jedoch maximal von 70.000 (siebzigtausend) EURO pro Vertrag.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.
- 6.2. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Empfänger unwidersprochen sind.
- 6.3. next layer ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 6.4. next layer ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Vertragspartner hiervon verständigen.
- 6.5. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und schriftlichen Zustimmung von next layer.
- 6.6. Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer next layers haben keine Vollmacht, für den ISP Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.
- 6.7. Der Vertragspartner hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift next layer umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Vertragspartner im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird next layer diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
- 6.8. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene e-mail-Adresse gesendet wurden.
- 6.9. Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.
- 6.10. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 6.11. Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

7. Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferung

- 7.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von next layer.
- 7.2. Sofern dem Vertragspartner Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum von next layer, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Vertragspartners umgehend an ihn zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Vertragspartner und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Vertragspartner nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von next layer oder von ihm Beauftragten vorgenommen.
- 7.2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- 7.3. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von next layer entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden.
- 7.4. Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von next layer zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des next layer nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswertes als vereinbart.
- 7.5. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab next layer Lager Wien.

8. Zusätzliche Bestimmungen bei der Lieferung von Software

- 8.1. Mit der Bestellung lizenzierte Software von Dritten, bestätigt der Vertragspartner die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software-Lizenzbestimmungen.
- 8.2. Für Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten.
- 8.3. Bei individuell von next layer erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Vertragspartner gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben bei next layer.
- 8.4. next layer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners genügt, in der vom Vertragspartner getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 8.5. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.6. Werden von next layer gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Vertragspartner nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrages über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.

9. Zusätzliche Bestimmungen bei Dienstleistungen

- 9.1. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten. Die Benutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy).
- 9.2. Der Vertragspartner anerkennt die Notwendigkeit der Einhaltung der Standards RFC1009, RFC1122, RFC1123 und RFC1250. Falls durch Nichteinhaltung obiger Standards next layer oder anderen Netzwerkteilnehmern Schaden erwächst, behält sich next layer vor, die Konnektivität bis zur Erfüllung der erwähnten Standards einzuschränken und Aufwand, der durch Nichteinhaltung dieser Standards entstanden ist, mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt von next layer üblicherweise verrechneten Stundensatz dem Vertragspartner zu verrechnen.
- 9.3. Der Vertragspartner anerkennt die Notwendigkeit der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zur widmungsgemäßen Nutzung der Dienstleistungen. Sollten aus dem Internet Beschwerden über den Vertragspartner an next layer herangetragen werden, so ist next layer im Wiederholungsfalle berechtigt, den Anschluss und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Weiters wird die zur Bearbeitung der Beschwerden benötigte Zeit mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt von next layer üblicherweise verrechneten Stundensatz dem Vertragspartner verrechnet.
- 9.4. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Added Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence als vereinbart.
- 9.5. Bei Nutzungsverträgen für Netzdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.
- 9.6. In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Point of Presence, die am Standort des Vertragspartners anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Vertragspartner am Point of Presence von next layer beigestellt werden. Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am Point of Presence erreicht werden.
- 9.7. Falls nicht durch bessere Servicevereinbarungen (SLAs) vereinbart werden Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von next layer zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben.
- 9.8. Der Vertragspartner hat next layer bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und ihm oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird next layer bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom den Vertragspartner zu vertreten ist, hat der Vertragspartner next layer jeden ihm dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 9.9. next layer haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von next layer zugänglich sind. Der Vertragspartner von next layer verpflichtet sich, sich bei der Nutzung der angebotenen Dienste und Datenleitungen an die österreichischen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten. Sofern der Vertragspartner seinerseits Wiederverkäufer ist, wird er diese Verpflichtung seinen Vertragspartnern auferlegen und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die gesetzwidrige Verwendung der angebotenen Dienste und Datenleitungen zu unterbinden. next layer behält sich jedoch vor, den Transport von Daten, oder Dienste, die den österreichischen Gesetzen oder internationalen Verpflichtungen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, verpflichtet sich jedoch nicht dazu.
- 9.10. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen u.ä, erbringt next layer die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, wie unter den vom Vertragspartner beigestellten, technischen Voraussetzungen möglich ist. next layer übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden können.

10. Zusätzliche Bestimmungen für Wiederverkäufer

- 10.1. Der Wiederverkäufer verpflichtet sich gegenüber next layer, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommenen Verpflichtungen seinen Vertragspartner aufzuerlegen und haftet next layer gegenüber für Schäden, die aus Verletzungen dieser Verpflichtung durch seine Vertragspartner entstehen.